

- ☒ **Beschluss**
☐ **Wahl**
☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 57/001/2012

öffentlich

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Schwabe, Sven	Datum: 07.02.2012 Az.: 57-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Gesundheit und Sport	05.03.2012	Vorberatung
Kreisausschuss	22.03.2012	Vorberatung
Kreistag	29.03.2012	Beschluss

Konzeptionelle Entwicklung der Kindertagesstätten des Kreises Mettmann

- | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | ☒ ja | ☐ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

Beschlussvorschlag:

Der fachlichen und betrieblichen Konzeption für die heilpädagogischen und heilpädagogisch/integrativen Kindertagesstätten des Kreises Mettmann wird zugestimmt.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung	Datum: 07.02.2012
Bearbeiter/in: Schwabe, Sven	Az.: 57-2

Konzeptionelle Entwicklung der Kindertagesstätten des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage:

Der Kreis Mettmann ist Träger der

- heilpädagogischen Kindertagesstätten in Heiligenhaus und Ratingen,
- einer heilpädagogisch/integrativen Kindertagesstätte in Langenfeld
- und einer integrativen Kindertagesstätte in Velbert.

In den Einrichtungen werden Kinder mit einer Behinderung sowie Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, heilpädagogisch gefördert. Da bis Ende der 1980er Jahre kaum integrative Kindergärten zur Verfügung standen, war die Bedarfsdeckung insbesondere für die Kinder mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen nur in diesen Einrichtungen des Kreises Mettmann möglich.

Inzwischen haben städtische, kirchliche und freie Träger ihr Angebot an integrativen Gruppen ausgeweitet. Seit 2004 ist die Anzahl der Förderplätze um rund 100 auf demnächst 404 (zum 01.08.2012) gestiegen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich durch das Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ebenfalls erweitert.

Unter Hinweis auf diese Entwicklungen wurde von kreisangehörigen Städten gefordert, die rechtliche und fachliche Berechtigung des Kreises zum weiteren Betrieb seiner Kindertagesstätten darzustellen sowie zu überprüfen, ob für die beiden integrativ geführten Einrichtungen eine Teilkreisumlage gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW zu erheben sei.

Rechtlicher Rahmen für die Trägerschaften des Kreises Mettmann

Trägerschaften und Betriebserlaubnisse gem. § 45 SGB VIII stehen in dem nachfolgend erläuterten, rechtlichen Rahmen:

Auf die ausschließlich mit heilpädagogischen Gruppen geführten Einrichtungen in Heiligenhaus und Ratingen findet das KiBiz keine Anwendung (§ 1 Abs. 1, Satz 2 KiBiz NRW). Gleiches gilt für den geplanten, zweigruppigen heilpädagogischen Betrieb in Mettmann, der die Tageseinrichtung in Heiligenhaus ab August 2013 ersetzen soll.

Bei diesen, sog. „heilpädagogischen Tageseinrichtungen für Kinder“ handelt sich um Einrichtungen der Behindertenförderung, die ihre Verankerung in der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und damit in der Eingliederungshilfe haben (§§ 13, 53 ff SGB XII sowie §§ 19, 30, 55, 56 SGB IX).

Sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe in teilstationären Einrichtungen ist zuvorderst der LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger (§ 2 Abs.1 Nr.1, Buchst. a. AV-SGB XII NRW). Er gehört damit zu den in § 6 Abs. 1 SGB IX genannten Rehabilitationsträgern, u.a. für die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Insbesondere bei behinderten Kindern im Vorschulalter zählen dazu die heilpädagogischen Hilfen (§ 12 Nr. 1 VO zu § 60 SGB XII, §§ 55, 56 SGB IX, § 27 AG-KJHG NRW). Der LVR zieht die örtlichen Sozialhilfeträger per Satzung zur Aufgabenwahrnehmung mit heran (§ 1 Nr. 3, Buchst. b. der LVR-Sozialhilfesatzung).

Der Betrieb eigener Einrichtungen bleibt trotz der Heranziehung eine freiwillige Leistung, die auf ein historisch gewachsenes, besonderes Engagement des Kreises in der Behindertenförderung zurückgeht. Die Tageseinrichtung in Heiligenhaus besteht seit 1971, es folgten die Einrichtungen in Ratingen 1973, in Langenfeld 1975 und in Velbert 1982.

Der dargestellte rechtliche Rahmen wird bei einer integrativen Betreuung der Kinder (in Velbert und Langenfeld) durch die Regelungen des KiBiz NRW ergänzt. Einer Trägerschaft des Kreises steht dies nicht im Wege: Zum einen verlieren integrativ geführte Kindertagesstätten nicht den Charakter teilstationärer Einrichtungen der Eingliederungshilfe, zum anderen haben auch Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt nach § 6 Abs.1 KiBiz eine gleichrangige Befugnis, integrative Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben.

Alle Rechtsnormen, in denen eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gefordert wird, kennzeichnet der Gesetzgeber zudem mit den Formulierungen „sollen“ oder „anstreben“ (§ 22a Abs. 4 SGB VIII, § 19 Abs. 3 SGB IX, ebenso: § 8 KiBiz NRW). Folglich wird auch in Zukunft unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der nach Art der Behinderung sinnvollsten Hilfe- und Einrichtungsform und des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen abgewogen werden müssen (§ 5 SGB VIII, § 19 Abs. 4 SGB IX, § 9 SGB XII).

Die wichtigsten Rechtsnormen sind auszugsweise in der Anlage wiedergegeben.

Fachliche Konzeption für die Kindertagesstätten des Kreises Mettmann

Die Umsetzung der Forderung, für möglichst viele Strukturen mit einer gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung zu sorgen, war und ist ein stetes Anliegen des Kreises. Der Kreistag veranlasste bereits vor mehr als 25 Jahren die Prüfung, ob die heilpädagogischen Kindergärten in integrierte Einrichtungen umgewandelt werden können (Beschluss vom 30.05.1985). Dem folgend konnte eine integrative Auslegung bereits in Langenfeld und Velbert realisiert werden. Die Planung für einen zukünftigen Ersatz der Tageseinrichtung in Heiligenhaus berücksichtigt dies ebenso. Gleichwohl ist bei diesem Prozess darauf zu achten, dass das Angebot auf den individuellen Förderbedarf des Kindes und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rücksicht nimmt. Dies gilt besonders für die schwer- und schwerstmehrfach behinderten Kinder, für die Kinder mit einer schweren autistischen Behinderung oder sozial/emotionalen Störung. Dass der Versuch einer integrativ ausgelegten Förderung nicht immer ein geeigneter Weg ist, zeigen in der Praxis u.a. auch immer wieder begründete Anfragen von Eltern behinderter Kinder, die einen Wechsel ihres Kindes in eine heilpädagogische Gruppe wünschen, da die größeren Gruppenstrukturen das Kind überfordern.

Wie die Gruppen mit Kindern unter drei Jahren brauchen auch die Förderkinder mit erheblichem heilpädagogischen Förderbedarf einen Personalschlüssel, der nicht nur in der ersten Eingewöhnungszeit eine weit überdurchschnittlich individuelle Betreuung ermöglicht. Gefordert ist eine Pädagogik, die das Kind auf seinem individuellen Entwicklungsniveau und in seiner Handlungskompetenz anspricht und einen erhöhten Zeitaufwand für pflegerische Tätigkeiten und Hilfestellungen sowie die sehr unterschiedlichen Tagesrhythmen der Kinder berücksichtigt. Der Bedarf an wechselseitigen Informationen und beratenden Gesprächen mit den Eltern ist hier um ein Vielfaches höher. Ebenso benötigen auch die Erzieherinnen viele spezifische Informationen über das Kind, seine individuellen Signale und Verhaltensweisen, die sie nur im intensiven Austausch mit den Eltern erhalten können.

Heilpädagogische Kindertagesstätte Ratingen

In der Heilpädagogischen Kindertagesstätte Ratingen werden derzeit 24 Kinder aus den Städten Erkrath (5 Kinder), Hilden (1 Kind) und Ratingen (18 Kinder) gefördert. Allein aufgrund der räumlichen Gegebenheiten lässt sich hier leider kein integratives Modell mit integrativen und heilpädagogischen Gruppen realisieren.

Da in Ratingen eigene Förderplätze nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, hatte die Jugendhilfeplanung der Stadt den Erhalt der heilpädagogischen Einrichtung des Kreises bislang begrüßt. Gespräche über die Bedarfsplanung werden regelmäßig geführt.

Aufgrund der weiterhin großen Nachfrage der Eltern von Kindern mit Förderbedarf aus den Städten Ratingen und Erkrath kann aus Sicht der Verwaltung auf die Heilpädagogische Kindertagesstätte in Ratingen nicht verzichtet werden.

Heilpädagogische Kindertagesstätte Heiligenhaus sowie Planung einer neuen Kindertageseinrichtung mit der Stadt Mettmann als Ersatz

In der Heilpädagogischen Kindertagesstätte Heiligenhaus werden in drei Gruppen insgesamt 24 Kinder mit Förderbedarf aus den Städten des Einzugsgebietes Heiligenhaus (6 Kinder), Mettmann (8 Kinder), Velbert (10 Kinder) und Wülfrath (zurzeit kein Kind) gefördert. Die Einrichtung liegt an der äußersten Peripherie des Kreises Mettmann im Städtedreieck Heiligenhaus, Velbert und Essen. Da der Standort nicht wohnortnah ist und das Gebäude dringend einer umfangreichen Sanierung bedarf, ist als Ersatz für diese Einrichtung die Anbindung von zwei heilpädagogischen Gruppen an die neu geplante Kindertagesstätte der Stadt Mettmann am Kirchendeller Weg vorgesehen. Eine Kooperationsvereinbarung wird derzeit mit der Stadt Mettmann im Detail ausgearbeitet.

Diese Kooperation mit dem erheblich verbesserten, zentralen Standort und der additiven Struktur des Hauses (heilpädagogische Gruppen neben den städtischen Regelgruppen unter einem Dach) wird ein deutliches Plus an inklusiver Förderung bedeuten, ohne die bewährte, heilpädagogische Gruppenbetreuung für die schwer- und schwerstbehinderten Kleinkinder vorschnell ändern zu müssen. Die gemeinsame Konzeption sieht eine verstärkte integrative oder inklusive Ausrichtung nach Bedarfslage sukzessive vor. Die Fachkräfte werden durch Teamtage, Fortbildungen und Hospitationen auf die Veränderungen vorbereitet.

Die Beschränkung auf zwei heilpädagogische Gruppen zum vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme im Sommer 2013 ist angemessen, da in Heiligenhaus und Velbert weitere Förderplätze in integrativen Kindertagesstätten anderer Träger angekündigt sind.

Das vorgenannte Konzept für die Einrichtung in Mettmann wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Sport bereits im vergangenen Jahr vorgestellt (Vorlage 57/006/2011) und in der Sitzung am 12.09.2011 einstimmig begrüßt.

Heilpädagogisch/Integrative Kindertagesstätte Langenfeld

Der Betrieb der Kindertagesstätte in Langenfeld war bis zum Sommer 2010 ausschließlich für Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf ausgerichtet. In vier Gruppen wurden insgesamt 32 Kinder gefördert. Zum August 2010 erhielt die Einrichtung eine neue Konzeption mit zwei heilpädagogischen Gruppen mit je acht Förderkindern und zwei integrativen Gruppen mit jeweils 15 Kindern, davon je fünf mit Förderbedarf (Vorlage 40/039/2009 zur Sitzung des Ausschusses für Behinderten- und Gesundheitsfragen am 31.08.2009).

Trotz des großen Einzugsbereiches aus den Städten Haan, Hilden (9 Kinder), Langenfeld (9 Kinder) und Monheim am Rhein (8 Kinder) wurden unter Berücksichtigung des insgesamt wachsenden Förderangebotes somit 6 Förderplätze abgebaut. Der Umstieg auf die integrative Betriebsauslegung erfolgte im Einvernehmen mit den Eltern.

Gründe für eine erneute Änderung der Konzeption oder für einen Wechsel der Trägerschaft bestehen aus Sicht der Verwaltung daher nicht.

Förderzentrum Velbert

Im Jahre 1982 war das Förderzentrum Velbert eine der ersten Einrichtungen der Region mit einer gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung. Insgesamt werden hier 60 Kinder, davon 20 mit besonderem Förderbedarf betreut (zurzeit alle aus Velbert). Die Einrichtung ist seit 2009 Verbundpartner im Familienzentrum.

Seit dem letzten Jahr werden auch Kinder unter 3 Jahren mit und ohne Förderbedarf aufgenommen. Die Hinzunahme einer integrativen Betreuung der unter dreijährigen Kinder wurde vom Landesjugendamt, der Stadt Velbert, dem Fachausschuss des Kreises und den Eltern einvernehmlich begrüßt.

Durch die intensive Zusammenarbeit der Kindertagesstätte mit der therapeutischen Ambulanz und der heilpädagogischen Frühförderung bestehen im Förderzentrum des Kreises Mettmann optimale Strukturen, die sicherstellen, dass Kindern von 0 bis 6 Jahren die sachgerechte individuelle Förderung zuteil werden kann.

Auch hier besteht aus Sicht der Verwaltung daher keinerlei Anlass, eine Änderung der betrieblichen Konzeption oder einen Trägerwechsel in Betracht zu ziehen.

Finanzielle Förderungssystematik für die Kindertagesstätten

Heilpädagogische Tageseinrichtungen:

Auf der Grundlage einer 1994 errechneten Summe der Personal- und Sachkosten leistet der LVR als Träger der Kostenlast (SGB XII) einen in regelmäßigen Abständen pauschal erhöhten Zuschuss an den Kreis. Der Betrag vermindert sich um die Kostenbeiträge der Eltern und um die Leistungen der Krankenversicherung für therapeutische Behandlungsmaßnahmen. Die Fahrtkostenerstattungen werden dagegen spitz abgerechnet.

Integrative Tageseinrichtungen:

Das Jugendamt der kreisangehörigen Stadt hat an den Einrichtungsträger Kreis Mettmann einen Zuschuss in Höhe von 79% der anhand sog. Kindpauschalen fiktiv bestimmten Betriebskosten zu leisten, § 19 Abs. 1, Satz 4 KiBiz NRW. Die Kindpauschale für Kinder mit Behinderung hat einen erhöhten Faktor von 3,5.

Den Eigenanteil des Kreises über 21% bezuschusst der LVR als Eingliederungsleistung nach dem SGB XII gemäß des Förderungsbeschlusses des Landesjugendhilfeausschusses vom 21.08.2008 zur Hälfte, so dass (nach pauschalierter Berechnung) tatsächlich noch 10,5% der Betriebskosten als Eigenanteil des Kreises verbleiben.

Örtliche Verteilung der Förderkinder:

Wohnort der Förderkinder	Aktuelle Anzahl der Förderkinder	Anteil in %	Einwohneranteil in % Stand: Juni 2011
Erkrath	5	5,3	9,3
Haan	-	0	5,9
Heiligenhaus	6	6,4	5,4
Hilden	10	10,6	11,2
Langenfeld	9	9,6	11,9
Mettmann	8	8,5	7,9
Monheim a.Rh.	8	8,5	8,7
Ratingen	18	19,1	18,4
Velbert	30	31,9	16,9
Wülfrath	-	0	4,3
Gesamt	94		

Unter Berücksichtigung einer normalen Schwankungsbreite und mit Ausnahme des Standortes Velbert zeigt die aktuelle Belegung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem jeweiligen Förderbedarf und dem Anteil der Einwohner an der Bevölkerung des Kreises. Auch das Förderzentrum Velbert steht selbstverständlich für Förderkinder anderer Städte zur Verfügung, falls sich näher am Wohnort keine geeignete Einrichtung findet. Zudem ist das Förderzentrum ein wesentlicher Teil der Gesamtkonzeption mit einem besonders breiten Angebotspektrum. Die hier gewonnenen, spezifischen fachlichen Erfahrungen, insbesondere durch den höheren Anteil von Kindern ohne Behinderung und – neu seit August 2011 – durch die Hinzunahme einer integrativen U3-Betreuung, kommen durch einen ständigen und intensiven Austausch allen Standorten zu Gute.

Wie vorstehend dargestellt, ist die Stadt Velbert hier nicht nur über ihren Anteil an der Kreisumlage, sondern zusätzlich über die Förderungssystematik des KiBiz finanziell beteiligt. Gleiches gilt für die Finanzierung der integrativen Einrichtung in Langenfeld.

Die Erhebung einer Teilskreisumlage ist daher weder rechtlich geboten, noch würde sie eine erhebliche finanzielle Entlastung für die anderen Städte zur Folge haben.

Fazit

Heilpädagogische Förderung und inklusive Betreuung ergänzen sich. Die vorstehende Darstellung der betrieblichen Ausrichtung der Kindertagesstätten zeigt, dass es dem Kreis gelungen ist, seine in Jahrzehnten erworbene Kompetenz für die Förderung von Kleinkindern mit Behinderung kontinuierlich zu verbessern, das Angebot unterschiedlicher Gruppenstrukturen stetig zu erweitern und einen hohen fachlichen Standard zu gewährleisten, ohne den Weg der Inklusion zu vernachlässigen. Die über das Gebiet des Kreises verteilten Standorte haben zudem den Vorteil, flexibel und schnell auf Bedarfsschwankungen und Personalengpässe reagieren zu können.

Der Betrieb der heilpädagogischen und heilpädagogisch/integrativen Kindertagesstätten ist somit eine typische überörtliche Aufgabe des Kreises im Rahmen der Daseinsvorsorge mit ausgleichender Funktion.

Über die weitere Entwicklung wird regelmäßig berichtet werden.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	05	Soziale Leistungen
Produktgruppe	06	Soziale Einrichtungen für behinderte Menschen
Produkt	05.06.02 05.06.03 05.06.04 05.06.05	Integrative Kindertagesstätte Velbert Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen Heilpädagogische Tagesstätte Heiligenhaus Heilpädagogisch/Integrative Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Langenfeld

Ergebnisplan (EP)	2012	2013	2014	2015
Ertrag	745.700 560.200 571.950 782.600	745.700 560.200 571.950 782.600	745.700 560.200 571.950 782.600	745.700 560.200 571.950 782.600
Aufwand	859.550 630.600 618.250 859.100	868.150 635.350 631.050 866.500	878.000 640.050 637.600 874.750	885.650 646.600 642.550 884.000

Finanzplan (FP)	2012	2013	2014	2015
Einzahlung	745.700 560.200 571.950 782.600	745.700 560.200 571.950 782.600	745.700 560.200 571.950 782.600	745.700 560.200 571.950 782.600
Auszahlung	855.100 623.050 612.500 793.650	862.850 627.850 692.750 801.400	871.800 633.400 621.500 806.200	878.550 639.600 628.350 813.950

☒ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon 2.967.500 im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en ☒ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon 2.884.300 im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt ☒ ja ☐ nein	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein ☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein
---	--

Gesamtinvestitionssumme	197.300
Nutzungsdauer in Jahren	10